



Amtsblatt

für die Stadt Kirtorf

Ausgabe: 12-1/2022
Extrablatt
Freitag, 30.12.2022

Kirtorf

Vogelsbergkreis

Arnshain

Gleimenhain

Heimertshausen

Lehrbach

Ober-Gleen

Wahlen

Öffentliche Bekanntmachungen



Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2015 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) i. d. F. vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirtorf am 15.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes und zur Aufhebung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde/Stadt Kirtorf

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Kirtorf wird mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgelöst und als Vermögen fortgeführt.

§ 2 Aufhebung der Eigenbetriebssatzung

Die Eigenbetriebssatzung der Stadt Kirtorf vom 26.11.2000 wird mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss- und Auflösungsbilanz

1. Die Betriebsleitung stellt zum 31. Dezember 2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht auf (§ 27 EigBGes). Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zu gleich die Schluss- und Auflösungsbilanz des Eigenbetriebes.
2. Die Gemeindevertretung bestellt den Abschlussprüfer für den Jahresabschluss nach Abs. 1, sofern nicht für das Wirtschaftsjahr bereits ein Abschlussprüfer bestellt war.
3. Die Vorschriften über die Vorlage des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 3 und 4 EigBGes bleiben unberührt.

§ 4 Anmeldung zur Löschung aus dem Handelsregister

Die Betriebsleitung beantragt unverzüglich nach Vollziehung der öffentlichen Bekanntmachung nach § 27 Abs. 4 EIGes die Löschung des Eigenbetriebs aus dem Handelsregister.4

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke werden ab dem 1. Januar 2023 vom Magistrat wahrgenommen; §§ 3 und 4 bleiben unberührt.

Bis zur Abwicklung der Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2022 bleibt die Betriebskommission für diesen Zweck bestehen.

§ 6 Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden

Die Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs Stadtwerke werden mit Wirkung ab dem 1. Januar des in § 2 genannten Wirtschaftsjahres auf die Stadt Kirtorf in der Bilanz und der Anlagenbuchhaltung der Stadt Kirtorf nachgewiesen.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirtorf, den 15.12.2022

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

Andreas Fey
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kirtorf, den 15.12.2022

Der Magistrat der Stadt Kirtorf

Andreas Fey
Bürgermeister